Katzenschutzverordnung
der Stadt Gladenbach

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) in der Fassung vom 21.12.2007 (GVBl. I 2007, 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach am 12.11.2026 folgende „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig (länger als 6 Monate) Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

(5) Eine Katze im Sinne dieser Verordnung ist jedes Tier der Art Katze (Felis silvestris catus). Weibliche und männliche Tiere dieser Art werden gleichermaßen von dieser Verordnung umfasst.

§ 2 Durchführung und Überwachung

(1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Magistrat der Stadt Gladenbach auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/ der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

(3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die zuständige Behörde die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

(4) Ein vom Halter/eine von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Absatz 1 zu dulden. Zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadt Gladenbach.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Gladenbach.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt,

b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gladenbach, 12.11.2026

Der Magistrat der Stadt Gladenbach

Peter Kremer
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.